

Berufliche Praxis für Absolventen als Seiteneinsteiger und weiteres Vorgehen

Beitrag von „Diplom-Hase“ vom 29. Juli 2009 16:15

Wollte das Thema noch einmal aufgreifen und habe noch ein paar kleine Fragen:

Thema Berufspraxis:

Ganz klar Berufspraxis NACH dem erlangten akad. Grad, oder?

Gilt nachgewiesene Berufspraxis im relevanten Bezug (Nachhilfe) während des Studiums - mögl.w. gibt es hier Ausnahmen?

Wählt man zB. den Seiteneinstieg als Vertretungslehrer, welchen man offensichtlich sogar schon als Student beginnen darf (wusste ich bis heute nicht, sonst hätte ich das garantiert gemacht) - gilt dies als nachgewiesene berufliche Praxis nach zwei Jahren Tätigkeit?

Liegt einem dennoch ein Angebot einer Schule vor, bevor man den entsprechenden Nachweis der Staatsprüfung, der Berufspraxis und der zusätzlichen Lehrgänge in Pädagogik erbracht hat...ist dies wahrscheinlich null und nichtig, oder?

Thema Nichterfüller:

Was ist damit denn genau gemeint...Nichterfüller=Seiteneinsteiger ohne Lehramtsstudiengang oder Nichterfüller = Seiteneinsteiger ohne XXX (ohne Berufspraxis wäre jetzt aber zu schön 😊 ;)).

Danke noch einmal für entsprechende Antworten...